ENTGELTORDNUNG

für die Stadthalle Homberg (Efze)

für die Festsetzung der Nachlässe oder den vollständigen Erlass bei der Erhebung der Grundgebühren gemäß § 6 a der Stadthallensatzung folgende Nachlässe gewährt:

Aufgrund des vom Magistrat gefassten Beschlusses vom 23.02.2023 werden für die Berechnung der Nachlässe bei der Erhebung Grundgebühren gemäß § 6 a der Stadthallensatzung folgende prozentuale Nachlässe gewährt:

§ 1 Nachlässe auf die Grundgebühr / vollständiger Erlass der Grundgebühren

Verfassungsmäßige Parteien des Kreises

- Sitzungen und Wahlveranstaltungen	100 % Nachlass
- Bei Publikumsveranstaltungen	20 % Nachlass

Kreis / Landrat und Abfallzweckverband

- Sachbearbeitertagungen, Sitzungen, Fortbildungsveranstaltungen, Volkshoch-Schulveranstaltungen, Vorträge, Personal-Versammlungen, Job-Börse	20 % Nachlass

Vereine, Blutspendedienst, Deutsches Rotes Kreuz

- Sitzungen / Versammlungen	
- Konzerte ohne Eintritt	
- Blutspendetermine	
- sonstigeVeranstaltungen f. Senioren, Jugendliche oder Kinder	
- Jubiläumsveranstaltungen	20 % Nachlass
- Wohltätigkeitskonzerte (mit und ohne Eintritt)	50 % Nachlass

Kleine Bühne Schwalm-Eder

- Proben und Aufführungen — 50 % Nachlass

Schulen:

- Einschulungsveranstaltungen — 100 % Nachlass
- Verabschiedungsfeiern ausschl. für Schüler — 100 % Nachlass
- Konzerte des Schulorchesters — 50 % Nachlass

Regierungspräsident und Ministerien

- Vortrags- und Informationsveranstaltungen — 20 % Nachlass

Kinderpuppentheater, Theater für Kinder

- Sonderregelung: — 10 % der Einnahmen

Präventionsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren — 100 % Nachlass

§ 2 Sonderregelungen

Unberührt bleibt von dieser Entgeltordnung das Recht des Magistrats gemäß § 6 der Stadthallensatzung Sonderregelungen zu treffen bzw. die Entscheidung über den Erlass der Verwaltung zu übertragen.

§ 3 Erlass der Nebenkosten

Die anfallenden Nebenkosten sind gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung zu zahlen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einschulungsveranstaltungen, Abschlussfeiern für Schüler sowie Präventionsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren.

§ 4 Inkraftreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung für die Festsetzung der Nachlässe bei der Erhebung der Grundgebühren vom 30.11.2015 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Homberg (Efze), den 22.03.2023

DER MAGISTRAT

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister